

## Entstehung des Sachsenrechts.

Die Entstehung der Bauern- und Markenrechte ist die Entstehung der Landrechte. Die Entstehung der Bauern- und Markenrechte entlehnte ihren Ursprung den Hof- und Markengewohnheiten und ausdrücklichen Verabredungen, welche bei den Hof- und Markensprachen allmählich Gesetzeskraft erhielten.

Bei allen Streitigkeiten über Mein und Dein wie bei Friedensstörungen forschte man zur Bestimmung des Rechts nach dem Herkommen und der eigentlichen Willkür. Jeder echte Genosse gab dann dazu seine Stimme, welcher der Richter sie seinige beifügte. Stellte sich das Recht in dieser Weise heraus, so ward es die Norm für die Zukunft. Es entstanden dem gemäss mehrere Rechtsregeln, die dann zur Richtschnur für alle ähnliche Fälle dienten. Zu diesem kamen nun Verabredungen oder Willküren, die ohne vorhergegangenen Fall mochten getroffen sein. Alle diese Verabredungen zusammen machten die Hof- und Markenrechte aus, die für jeden Hof- und Markgenossen verbindlich waren. Jeder Hof und jede Mark hatten ihr eigenes Recht. Es fand kein Unterschied zwischen den rechten der jüngeren und älteren Höfe statt. Mit Ausnahme allenfalls, durch die Örtlichkeit bestimmter Abänderungen. War in einem Hof- und Markengericht eine Rechtssache anhängig und unentschieden; weil die Genossen das Recht in ihren Gewohnheiten, Hof- und Markenrechten nicht finden konnten, oder wussten sie es auf den Fall nicht anzuwenden, so holten sie das Recht bei ihrem ältesten Hofe, das dann auf den jüngeren übergang. Ward ein Weistum bei einer Hof- oder Markensprache gescholten, das heisst ward das Urteil, welches einer aus den Genossen, an den die Frage gestellt war, mit dem Umstand auf den vorgetragenen Fall nach ihren Hof- und Markenrechten für anwendbar erkannt, und für einer Partei für Unweise, Unrecht und ihrem Hof- und Markenrechte nicht gemäss erklärt, so nahm man seine Berufung an den ältesten Hof, oder an die älteste Mark, um ein besseres Recht zu hören und zu erhalten.

Dieselbe Rechtswohltat stand in peinlichen Fällen offen, wo der Verurteilte sich mit seiner Berufung ans Landgericht wendete.

Das älteste oder oberste Gericht motivierte seine Entscheidungen auf die Hof- und Markenrechte desjenigen Hofes und derjenigen Mark, von denen eine Gemeinde beim Rechtsfall beteiligt war. Es war eine Folge hiervon dass die Obergerichte mit sämtlichen, oft voneinander abweichenden Hof- und Markenrechten vertraut wurden. Von da durch die Genossen beim gemeinen Landgericht mündlich mitgeteilt, später verlesen, daselbst hinterlegt und danach nun ebenfalls bei ähnlichen vorkommenden Fällen entschieden wurde. Jetzt erhielten die Hof- und Markenrechte auch die Benennung Landrecht. Aus dem Grunde, weil diese auf die vielfältigen Sachen, obwohl nicht bei jeder Bauernschaft oder Mark einzeln genommen, sondern bei einer oder der anderen Bauernschaft im Lande angenommen wurde.

Es traf sich natürlich manchmal, dass die obersten Gerichte bei ihren Entscheidungen sich nicht nach vorliegenden Gesetzen richten konnten, weil sich deren keine für eine zu beurteilende in den Hof- und Markenrechten vorfanden. Dann wurde eine solche Entscheidung nach der Willkür wieder eine Norm für ähnliche Fälle, und bildete also einen neuen Beitrag für das Landrecht. Dieses Landrecht war also die Summe des Inhalts aller Marken- und Bauernrechte, Willküren und Bescheide geworden, sowie die Bauernschaften und Marken die Summe des Bestandes des ganzen Landes machten. Es ist nun nach dem bisher Entwickelten klar, wie in dieser Weise nach und nach, als die Länder sich zu Schutz und Trutz enger mit einander verbanden, auch die vielen verschiedenen Landrechte in Eins zusammen flossen in das eines gemeinen Land- und Sachsenrechtes. Dieses Sachsenrecht machte wie schon bemerkt wurde, einen Hauptbestandteil des Sachsenspiegels aus. Die zweite Sammlung von Gesetzen, jener ähnlich, war der sogenannte Schwabenspiegel, welche ihr Entstehen unter den schwäbischen Kaisern, (zum Teil auch wohl etwas später) wahrscheinlich zwischen 1255–1290 fand und daher seinen Namen entlehnte. Der Sachsenspiegel war ebenso im nördlichen als der Schwabenspiegel im mittleren und südlichen Deutschland einheimisch.

Nachdem wir in dieser Weise den Zustand der Gesetzgebung in unserem Zeitraum im Allgemeinen angedeutet haben, so halten wir es für angemessen auch zu einer etwas näheren Bekanntschaft mit den rechten selber zu führen, die damals in unseren Ländern speziell im Schwung waren und deren Fortbestehen noch heute unverkennbar ist. In Betreff dieser alten und ältesten Rechte jedoch muss notwendiger Weise eine Trennung von dem altsächsischen Bestandteil als den Grafschaften Mark und Ravensberg und den fränkischen Grafschaften Berg, Jülich und Cleve statt finden.